

Drucksache Nr.: 019/2020

Dezernat I
Federführend: Kämmerei
Anlagen:
Az.: 610;glo;kai

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	28.01.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat stimmt der Annahme nachfolgender Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu.

Begründung:

Die Gemeinde darf nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen, oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Neustadt an der Weinstraße, 21.01.2020

Oberbürgermeister